

Satzung des Vereins zur Förderung kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit Bayreuth-Saas e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Name des Vereins lautet „Verein zur Förderung kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit Bayreuth-Saas“. Er hat seinen Sitz in Bayreuth und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der christlichen Jugendarbeit der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bayreuth-Auferstehungskirche. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Sammlung und Bereitstellung von Mitteln zur Anstellung von kirchlichen Mitarbeitern für die Kinder- und Jugendarbeit der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bayreuth-Auferstehungskirche verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bayreuth-Auferstehungskirche zu.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Frau und jeder Mann werden, die oder der sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliedschaft endet auch durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst

beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie 2 Beisitzern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind einzeln zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt. Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie werden mit Ausnahme des 2. Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Der Verein wünscht sich die Mitarbeit des Inhabers der Pfarrstelle. Ist der Inhaber der Pfarrstelle Mitglied des Vereins, so kann er durch Erklärung gegenüber der Mitgliederversammlung das Amt des 2. Vorsitzenden übernehmen. Ist die Pfarrstelle unbesetzt oder übernimmt der Inhaber der Pfarrstelle das Amt nicht, so wird der 2. Vorsitzende ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt wie die anderen Mitglieder des Vorstands im Amt, soweit nicht zuvor der Inhaber der Pfarrstelle die Übernahme des Amtes erklärt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Erstellung eines Jahresberichts über die Einnahmen und Ausgaben;
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch Bekanntgabe im Gemeindebrief, der „Saaser Glocke“ oder durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder mindestens einmal im Jahr einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Jedes Mitglied des Vereins, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden.

Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift durch einen vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde am 24. Juni 2007 errichtet.

gez.

Michael Thein,
Karl-Heinz Kirchmeier,
Dr. Bettina Boxberger,
Dr. Jutta Roede,
Holger Edlich-Wolfshöfer,
Anna Westermann,
Daniel Hertzsch